

Regierungsratsbeschluss

vom 2. September 2024

Nr. 2024/1399

KR.Nr. K 0152/2024 (DDI)

Kleine Anfrage Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Kontrolle und Durchsetzung der in Strafregister- und Sonderprivatauszügen enthaltenen Urteilen in Vereinen im Kanton Solothurn
Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Im Kontext der Sicherheit und des Schutzes von Minderjährigen sowie anderen schutzbedürftigen Personen ist es wichtig, dass die Kontroll- und Durchführungsmechanismen für Sonderprivatauszüge mit Urteil in Vereinen im Kanton Solothurn klar definiert und effektiv umgesetzt werden. Als relevante Akteure im Bereich der Jugendarbeit und des direkten Kontakts spielen Vereine eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung eines vertrauensvollen Umfelds.

Ich bitte daher die Regierung höflich um die Beantwortung der Fragen:

1. Welche gesetzlichen Rahmenbedingungen und Bestimmungen im Kanton Solothurn regeln den Erhalt eines Sonderprivatauszugs mit Urteil für Personen, die in diesen Tätigkeitsbereichen tätig sind?
2. Wie wird sichergestellt, dass alle betroffenen Personen über einen aktuellen und gültigen Sonderprivatauszug mit Urteil verfügen?
3. Welche Behörde oder Institution im Kanton Solothurn ist für die Ausstellung und Überwachung von Sonderprivatauszügen mit Urteil zuständig? Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den betroffenen Vereinen und Organisationen?
4. Gibt es spezielle Schulungs- oder Informationsprogramme für Vereine und deren Verantwortliche, um die Bedeutung und den korrekten Umgang mit Sonderprivatauszügen mit Urteil zu fördern?
5. Wie erfolgt der Schutz und die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Sonderprivatauszügen mit Urteil?
6. Wie viele Sonderprivatauszüge mit Urteil wurden bisher im Kanton Solothurn insgesamt beantragt oder ausgestellt?
7. Wie wird im Kanton Solothurn sichergestellt, dass alle gesetzlich vorgeschriebenen Personen, insbesondere in der Jugendarbeit, im Gesundheitsbereich mit direktem Patientenkontakt und in anderen Tätigkeitsfeldern mit besonders schutzbedürftigen Personen, tatsächlich einen Sonderprivatauszug mit Urteil vorlegen? Welche konkreten Kontrollmechanismen und Überprüfungsverfahren werden dabei angewendet, um sicherzustellen, dass diese Verpflichtung zu 100 % erfüllt wird?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Der Sonderprivatauszug ist ein besonderer Auszug aus dem Strafregister. Er enthält alle Tätigkeitsverbote sowie Kontakt- und Rayonverbote, die von Strafbehörden zum Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen erlassen wurden, und zwar so lange, wie die entsprechenden Verbote wirksam sind (vgl. Art. 42 Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA vom 17. Juni 2016 [Strafregistergesetz, StReG; SR 330]). Der Sonderprivatauszug stellt sicher, dass Arbeitgeber oder Organisationen, die in diesem sensiblen Bereich Tätigkeiten anbieten, über ein verlässliches Informationsmittel verfügen (Botschaft zum Strafregistergesetz vom 20. Juni 2014, BBI 2014 5825).

Die Einführung einer allgemeinen Pflicht zur Einholung eines Sonderprivatauszuges im Zusammenhang mit regelmässigen Tätigkeiten mit Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen wurde geprüft und vom Kanton Solothurn in seiner Stellungnahme vom 31. Mai 2011 zum Vorentwurf betreffend Änderung der Bundesverfassung, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes (Tätigkeitsverbot und Kontakt- und Rayonverbot) begrüsst (vgl. RRB Nr. 2011/1152). Eine solche Pflicht wurde von den direkt betroffenen ausserberuflichen Organisationen aber abgelehnt. Zudem kam der Bundesrat zum Schluss, dass eine allgemeine Pflicht zur Einholung eines Strafregisterauszuges einer entsprechenden Verfassungsgrundlage bedarf. Aus diesen Gründen hielt der Bundesrat zuletzt auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen» am Verzicht auf eine Pflicht zur Einholung eines Sonderprivatauszuges fest (vgl. Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes vom 3. Juni 2016 [Umsetzung von Art. 123c BV]; BBI 2016 6150). Der Bundesrat führte diesbezüglich am 10. Oktober 2012 in seiner Botschaft zur Volksinitiative als indirektem Gegenvorschlag Folgendes aus (BBI 2012 8856): «Die Einholung eines Sonderprivatauszugs bei allen beruflichen und ausserberuflichen Tätigkeiten mit Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen wird auf eine freiwillige Basis gestellt. Damit erhalten die Arbeitgeber, Vereine und anderen Organisationen auch eine gewisse Verantwortung. Bei einem Wiederholungstäter werden sie sich rechtfertigen müssen, weshalb sie diese Person eingestellt oder verpflichtet haben, ohne von ihr einen Strafregisterauszug verlangt zu haben, oder weshalb sie diese eingestellt haben, obwohl sie um ein entsprechendes Verbot wussten. Es kann zu einem Qualitätsmerkmal von Schulen oder Vereinen werden, dass sie von ihren Mitarbeitern oder Mitgliedern, die mit Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen arbeiten, konsequent einen Strafregisterauszug einholen.»

Das kantonale Recht kennt dementsprechend keine gesetzlichen Regelungen, welche für die Vereinstätigkeit die Einholung eines Sonderprivatauszuges vorschreiben.

Dahingegen gibt es etwa im Bereich der Volksschule oder im Bereich der Aufnahme und Betreuung von Minderjährigen gesetzliche Regelungen, welche bewilligungspflichtige Tätigkeiten vorsehen. So sieht etwa die bundesrechtliche Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (PAVO; SR 211.222.338) vor, dass die zuständige kantonale Behörde im Bereich der Bewilligung und Aufsicht der ausserfamiliären Unterbringung (Pflegefamilien, stationäre Kinder- und Jugendbetreuung, Dienstleistungsangebote in der Familienpflege) sowie der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kindertagesstätten, Tagesfamilien) jährlich von Amtes wegen einen sogenannten Behördenauszug 2 (Art. 38 StReG) aus dem VOSTRA-System einholen muss. Der Behördenauszug 2 beinhaltet wesentlich umfangreichere Informationen als der Sonderprivatauszug.

Auf Bundesebene ist zudem vorgesehen, dass das Bundesamt für Sport (BASPO) über die Erteilung, die Sistierung und den Entzug von Anerkennungen als «Jugend und Sport»-Kader entscheidet (Art. 9 Abs. 4 Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17. Juni

2011 [Sportförderungsgesetz, SpoFöG; SR 415.0]). Besteht ein konkreter Hinweis, dass eine Person eine Straftat begangen hat, die mit ihrer Stellung als «Jugend und Sport»-Kader unvereinbar ist, überprüft das BASPO den Leumund der betroffenen Person und kann für die damit verbundene Leumundsprüfung Einsicht in den Behördenauszug 2 nehmen (Art. 10 SpoFöG i.V.m. Art. 51 Bst. h StReG; vgl. BBl 2014 2713 und 5822).

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Welche gesetzlichen Rahmenbedingungen und Bestimmungen im Kanton Solothurn regeln den Erhalt eines Sonderprivatauszugs mit Urteil für Personen, die in diesen Tätigkeitsbereichen tätig sind?

Das Bundesrecht sieht in Art. 55 Abs. 1 StReG vor, dass Anbietende oder Vermittelnde einer beruflichen oder einer organisierten ausserberuflichen Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst oder die eine Tätigkeit im Gesundheitsbereich mit direktem Patientenkontakt beinhaltet, für die Leumundsprüfung einer sich bewerbenden oder einer bereits tätigen Person die Vorlage eines Sonderprivatauszugs verlangen können.

Jede Person kann einen sie betreffenden Sonderprivatauszug anfordern (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 1 StReG). Die Abgabe eines Auszuges über eine Drittperson ist hingegen nur mit schriftlicher Einwilligung der betroffenen Person zulässig (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 2 StReG).

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie wird sichergestellt, dass alle betroffenen Personen über einen aktuellen und gültigen Sonderprivatauszug mit Urteil verfügen?

Die Überprüfung liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Organisationen und Personen, welche eine berufliche oder eine organisierte ausserberufliche Tätigkeit anbieten oder vermitteln, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder mit anderen schutzbedürftigen Personen umfasst oder die eine Tätigkeit im Gesundheitsbereich mit direktem Patientenkontakt beinhaltet (vgl. Art. 55 Abs. 1 StReG).

3.2.3 Zu Frage 3:

Welche Behörde oder Institution im Kanton Solothurn ist für die Ausstellung und Überwachung von Sonderprivatauszügen mit Urteil zuständig? Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den betroffenen Vereinen und Organisationen?

Das Bundesamt für Justiz führt das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Art. 8 Abs. 1 Bst. d Organisationsverordnung für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom 17. November 1999 [OV-EJPD; SR 172.213.1] i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA vom 19. Oktober 2022 [Strafregisterverordnung, StReV; SR 331]) und stellt Sonderprivatauszüge aus.

Für Vereine und private Organisationen besteht grundsätzlich keine Pflicht zur Einholung von Sonderprivatauszügen.

Mangels kantonaler Zuständigkeit gibt es im Kanton Solothurn keine Behörde, die für die Ausstellung und Überwachung von Sonderprivatauszügen zuständig ist.

3.2.4 Zu Frage 4:

Gibt es spezielle Schulungs- oder Informationsprogramme für Vereine und deren Verantwortliche, um die Bedeutung und den korrekten Umgang mit Sonderprivatauszügen mit Urteil zu fördern?

Nein.

3.2.5 Zu Frage 5:

Wie erfolgt der Schutz und die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Sonderprivatauszügen mit Urteil?

Jede Person kann einen sie betreffenden Sonderprivatauszug anfordern (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 1 StReG). Die Abgabe eines Auszuges über eine Drittperson ist nur mit schriftlicher Einwilligung der betroffenen Person zulässig (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 2 StReG). Private Personen oder Organisationen, die von einer Person einen Sonderprivatauszug verlangen, dürfen die so erlangten Informationen nur für die Leumundsüberprüfung einer sich für eine Tätigkeit bewerbenden oder einer bereits tätigen Person im regelmässigen beruflichen oder organisiert ausserberuflichen Kontakt bzw. in direktem Patientenkontakt mit Minderjährigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen weitergeben und verwenden (vgl. Art. 55 Abs. 2 StReG).

3.2.6 Zu Frage 6:

Wie viele Sonderprivatauszüge mit Urteil wurden bisher im Kanton Solothurn insgesamt beantragt oder ausgestellt?

Sonderprivatauszüge werden direkt bei der zuständigen Stelle des Bundesamtes für Justiz bestellt. Der Kanton Solothurn hat keinen Einblick in die Statistik.

3.2.7 Zu Frage 7:

Wie wird im Kanton Solothurn sichergestellt, dass alle gesetzlich vorgeschriebenen Personen, insbesondere in der Jugendarbeit, im Gesundheitsbereich mit direktem Patientenkontakt und in anderen Tätigkeitsfeldern mit besonders schutzbedürftigen Personen, tatsächlich einen Sonderprivatauszug mit Urteil vorlegen? Welche konkreten Kontrollmechanismen und Überprüfungsverfahren werden dabei angewendet, um sicherzustellen, dass diese Verpflichtung zu 100 % erfüllt wird?

Mittels der Bewilligung von Pflegefamilien, Angeboten der stationären Kinder- und Jugendbetreuung, Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege sowie Kindertagesstätten und Tagesfamilien verpflichtet der Kanton die entsprechenden Trägerschaften, bei neuen Mitarbeitenden und danach periodisch jeweils Behördenauszüge 2 einzuholen. Dies wird in der regelmässig stattfindenden Aufsicht geprüft.

Im Bereich Menschen mit Behinderungen sind die Empfehlungen der Konferenz der Sozialdirektorinnen und -direktoren der Ostschweizer Kantone und Zürich (SODK Ost+) gemäss den kantonalen Richtlinien sowie in der Bewilligung als einzuhaltende Standards vorgeschrieben. Dementsprechend müssen die Institutionen die Eignung ihrer Geschäftsleitung mittels Privat- und Sonderprivatauszügen bei der zuständigen kantonalen Behörde nachweisen. Darüber hinaus ist die Trägerschaft verpflichtet, bei Bewerbenden sowie bestehendem Personal in regelmässigen Abständen aktuelle Privat- und Sonderprivatauszüge zu verlangen.

Im Bereich des Gesundheitswesens ist der Kanton bei der Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung verpflichtet, einen Strafregisterauszug zu verlangen (§ 4 Abs. 2 Bst. e Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz vom 30. April 2019 [GesV; BGS 811.12]). Es entspricht allgemeiner Usanz, dass ein Privatauszug verlangt wird. Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Gesundheitseinrichtungen, bei Bewerbenden sowie bestehendem Personal in regelmässigen Abständen aktuelle Privat- und Sonderprivatauszüge zu verlangen. Eine gesetzliche Pflicht dazu besteht nicht.

Wer im Kanton Solothurn an der Volksschule als Lehrperson oder pädagogisch-therapeutisch tätig sein will, benötigt eine Berufsausübungsbewilligung des Departements für Bildung und Kultur (DBK; § 68 Abs. 1 Volksschulgesetz vom 26. Januar 2022 [VSG; BGS 413.111]). Die Bewilligung wird nur an fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen erteilt (§ 68 Abs. 2 VSG). Für die Überprüfung der persönlichen Eignung ist ein aktueller Auszug aus dem Strafregister (Privatauszug und Sonderprivatauszug) einzureichen (§ 29 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. b Volksschulverordnung vom 5. September 2022 [VSVS; BGS 413.121.1]). Weil Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Gerichte dem DBK sämtliche relevanten Vorfälle und Wahrnehmungen melden müssen (§ 71 Abs. 1 VSG), kann Personen, deren persönliche Eignung nicht mehr gewährleistet ist, die Berufsausübungsbewilligung entzogen werden (§ 69 VSG).

Ausserhalb dieser erwähnten Bereiche ist die Überprüfung des Leumunds grundsätzlich nicht geregelt bzw. liegt in der Verantwortung der jeweiligen Arbeitgebenden ausserhalb der Kantonsverwaltung (Gemeinden, private Organisationen, etc.).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern
Amt für Justizvollzug
Amt für Gesellschaft und Soziales
Gesundheitsamt
Amt für Kultur und Sport; Kantonale Sportfachstelle
Volksschulamt
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat